

TE OGH 2008/12/17 30b193/08s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2008

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schiemer als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Prückner, Hon.-Prof. Dr. Sailer und Dr. Jensek sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Fichtenau als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Dr. Stephan Riel, Rechtsanwalt, St. Pölten, Schießstattring 35/13, als Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen der H*****gmbH, *****, wider die beklagte Partei Salzburger Gebietskrankenkasse, Salzburg, Faberstraße 19-23, vertreten durch Dr. Reinhold Gsöllpointner und Dr. Robert Pirker, Rechtsanwälte in Salzburg, wegen 143.984,40 EUR sA, infolge außerordentlicher Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 10. Juli 2008, GZ 3 R 147/07w-18, womit das Urteil des Landesgerichts St. Pölten vom 28. September 2007, GZ 4 Cg 262/06i-14, abgeändert wurde, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Entgegen der Ansicht des Revisionswerbers findet die von ihm bekämpfte - allerdings nicht derart kategorisch wie von ihm wiedergegeben geäußerte - Rechtsansicht des Berufungsgerichts Deckung in der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs 4 Ob 306/98y = SZ 71/210 = ÖBA 1999, 477 (ihr folgend 1 Ob 136/03m), die von König an der von der zweiten Instanz angegebenen Stelle (Anfechtung³ Rz 10/101) zustimmend zitiert wird und auch der Ansicht von Koziol/Bollenberger in Buchegger/Bartsch/Polak, KO4 § 30 Rz 50 [nur zur Begünstigungsabsicht] entspricht. Im Übrigen hängt es im Allgemeinen von den Umständen des Einzelfalls ab, ob dem Anfechtungsgegner die Benachteiligungsabsicht des Schuldners hätte auffallen müssen, weshalb die Rechtsfrage idR nicht erheblich im Sinn

des § 502 Abs 1 ZPO ist (RIS-Justiz RS0101976). Gerade mit den in der Revision relevierten Indizien hat sich das Gericht zweiter Instanz eingehend auseinandergesetzt und davon und vom Spezialfall einer kongruenten Deckung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der späteren Gemeinschuldnerin ausgehend in vertretbarer Weise bei der beklagten Partei eine fahrlässige Unkenntnis der Benachteiligungsabsicht als nicht erwiesen angenommen. Dieses Ergebnis steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung, wonach die Zahlung einer gebührenden Schuld ein mögliches Indiz für mangelnde Benachteiligungsabsicht sei (1 Ob 604/91 = ÖBA 1992, 582; 6 Ob 217/03k = ÖBA 2004, 477; RIS-Justiz RS0050757).

Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (§ 510 Abs 3 ZPO).

Anmerkung

E896233Ob193.08s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:0030OB00193.08S.1217.000

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at